



Nr.: 4/2009

27. Juli 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters „Center for Regenerative Therapies Dresden“ der Technischen Universität Dresden (CRTD) Vom 14.05.2009	3
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering der Technischen Universität Dresden (DIGS-BB) Vom 14.05.2009	16
Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) Vom 18.09.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2008)	25
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung zur Feststellung der Eignung im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen im Fach Kunst (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 01.04.2009	26
Technische Universität Dresden Immatrikulationsamt Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) Vom 05.06.2009	31
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 05.06.2009	35

Technische Universität Dresden Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Studienordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen Vom 02.07.2009	40
Technische Universität Dresden Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen Vom 02.07.2009	57
Anzeige zur neuen Gestaltung der Dienstsiegel der Technischen Universität Dortmund	97
Anzeige zur Entwendung eines Dienstsiegels der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster	98
Anzeige zur Entwendung eines Dienstsiegels der Hochschule für Musik und Theater Hannover	99

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters
„Center for Regenerative Therapies Dresden“
der Technischen Universität Dresden (CRTD)**

Vom 14.05.2009

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufungen
- § 4 Struktur
- § 5 Organe
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführender Direktor
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Institutsvollversammlung
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Bereichskoordinatoren
- § 14 Projekte und Projektleitung
- § 15 Publikationstätigkeit
- § 16 Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 28.04.2009 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs. 1 SächsHSG.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Regenerative Therapies Dresden“ (CRTD) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Die Einrichtung untersteht dem Rektorat.

(2) Am CRTD sind gemäß dieser Ordnung Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen Biotechnologisches Zentrum und Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden sowie das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, das Max-Planck Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden und weitere im Arbeitsgebiet des CRTD aktive außeruniversitäre Institutionen sowie ausgewählte Industriepartner, die in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellt sind, beteiligt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem CRTD obliegt die Durchführung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten zur Entwicklung von fortschrittlichen Behandlungsmethoden u. a. für hämatologische, onkologische, neurodegenerative, diabetische, ossäre und kardiologische Krankheiten. Das CRTD fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

(2) Im CRTD werden die Life Science Disziplinen (Medizin, Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie, Stammzellenforschung, Genomics, Proteomics, Bioinformatik, Biophysik) mit den Ingenieurwissenschaften (Tissue engineering, Biomaterials Sciences, Nanotechnologie) zusammengeführt, um in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungen regenerative Therapien zu entwickeln. Das CRTD befördert den Aufbau einer gemeinsamen Technologieplattform, um den Arbeitsgruppen eine breite technologische Basis für die Forschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das CRTD unterstützt den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. Internationalem Nachwuchs wird der Zugang zum CRTD durch Doktoranden- und Masterstudiengänge ermöglicht. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CRTD aktiv am Programm „Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering“ der Technischen Universität Dresden und des MPI-CBG. Die Entwicklung und Einführung eines MD/PhD Programmes „Regenerative Medicine“ der Technischen Universität Dresden sowie eines Mentoringprogramms sind weitere Aufgabenschwerpunkte des CRTD.

(4) Das CRTD fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung.

(5) Das CRTD setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Regenerativen Therapie in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

§ 3 Berufungen

Die Professoren des CRTD werden unter angemessener Beteiligung des CRTD berufen. Näheres regelt die Berufsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Struktur

Das CRTD gliedert sich in Forschungsbereiche, Technologieplattform und Zentralbereich (Bereiche). Die Schaffung weiterer Strukturen ist möglich, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben des CRTD benötigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

Organe des CRTD sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Direktor,
3. der Vorstand,
4. die Bereichskoordinatoren,
5. der wissenschaftliche Beirat und
6. die Institutsvollversammlung.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind natürliche Personen.

(2) Mitglieder des Zentrums sind die Gründungsmitglieder gem. Anlage 2. Mitglieder des Zentrums sind kraft Amtes die Hochschullehrer, die im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet werden, und die Leiter der vom CRTD vergebenen selbständigen Nachwuchsgruppen (Nachwuchsgruppenleiter).

(3) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands bestellen. Im schriftlichen Antrag an den Vorstand des CRTD ist anzugeben, welchem Bereich des CRTD der Antragssteller zugeordnet werden soll. Mitglieder der am CRTD beteiligten Einrichtungen können nach S. 1 und 2 Mitglieder im CRTD werden.

Akademische und sonstige Mitarbeiter der Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 2 sind Angehörige des CRTD.

Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Zentrum lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(5) Die Mitglieder des CRTD gem. Abs. 2 und 3 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des CRTD international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des CRTD gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen. Die Mitgliedschaft bedarf jährlich einer fristgemäßen schriftlichen Bestätigung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitarbeit im CRTD durch das Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des CRTD geknüpft.

(6) Die Mitgliedschaft im CRTD endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Direktor,
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Abs. 2,
- c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am CRTD,
- d) durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 7.

Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CRTD können dem Vorstand Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des CRTD durchgeführt und vom CRTD unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des CRTD im Rahmen der Nutzungsordnung zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des CRTD nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CRTD und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des CRTD, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken.

(5) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem CRTD aus, können die ihm vom CRTD zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Vorstand

(1) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Direktor,
2. dessen Stellvertreter,
3. den Bereichskoordinatoren der Forschungsbereiche und der Technologieplattform,
4. einem wissenschaftlichen Vertreter von einer gemäß § 1 Abs. 2 am CRTD beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung, soweit die Einrichtung nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Nr. 3 vertreten ist,
5. ein Vertreter der Hochschullehrer, die im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet werden,
6. ein Vertreter der Leiter der vom CRTD vergebenen selbständigen Nachwuchsgruppen (Nachwuchsgruppenleiter).

Für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erstellt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorschlagsliste mit Reihung. Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche Professoren der TU Dresden sein. Die Vorschlagsliste wird dem Rektorat vorgelegt, das über die Bestellung entscheidet. Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederwahl und -bestellung sind möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen, in dem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Rektorat einen Nachfolger vorschlägt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des CRTD gemäß § 2; hierzu zählt insbesondere die Wahrung der Belange des CRTD in Berufungsverfahren gemäß § 3. Er entscheidet über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des CRTD, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des CRTD.

(4) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen und Forschungszentren, den gesetzlichen Regeln und den Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden über die Verwendung der Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet er über notwendige Umdispositionen von Mitteln, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zur Verwendung der Mittel des Zentralbereichs und zu von der Universität zur Verfügung gestellten Mitteln für indirekte Ausgaben kann der Vorstand Richtlinien beschließen. Der Vorstand entscheidet darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 über die mittelverwaltende Technische Universität Dresden Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Vorstand entscheidet weiterhin über

1. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern als 'Independent Research Associates (IRAs)',
2. die Anträge von Mitgliedern zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im CRTD (sog. seed grants),
3. die Regelungen zur Nutzung der Einrichtungen der Technologieplattform; die Nutzungsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Rektorats beschlossen,
4. die Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des CRTD an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
5. den Vorschlag über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
7. den Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im CRTD,
8. die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CRTD in Form von internen Evaluationen,
9. die Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
10. die Geschäftsordnung des CRTD mit Zustimmung des Rektorats.

(6) Der Vorstand berichtet dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des Zentrums. Der Vorstand bereitet die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CRTD sowie die Berichte und Förderanträge an die DFG vor.

§ 9

Geschäftsführender Direktor

(1) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CRTD. Er vertritt das CRTD innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen. Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für das CRTD. Er sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen und für Forschungszentren einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten.

(2) Der geschäftsführende Direktor leitet den Zentralbereich und entscheidet über die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die Verwaltung des CRTD. Über die Verwendung der dem Zentralbereich zugeordneten Mittel für Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen, Veröffentlichungen und den Allgemeinfonds sowie von der Universität zur Verfügung gestellte Mittel für indirekte Ausgaben entscheidet er unter Berücksichtigung von Richtlinien gemäß § 8 Abs. 4, soweit diese vom Vorstand beschlossen sind. Über die Mittelverwendung berichtet er vierteljährlich dem Vorstand.

(3) Der geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das CRTD betreffen.

(4) Der geschäftsführende Direktor wird bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

(5) Der geschäftsführende Direktor wird unterstützt durch einen wissenschaftlichen und einen administrativen Koordinator sowie die Geschäftsstelle des CRTD. Der wissenschaftliche Koordinator ist insoweit zuständig für die Konzeption und Umsetzung der wissenschaftlichen Vernetzung, Konzeption und Umsetzung der Weiterentwicklung und inhaltlichen Ausrichtung des CRTD. Der administrative Koordinator ist insoweit zuständig für die Leitung der Administration, die Planung und Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, die administrative Betreuung der zum Zentrum gehörenden Forschergruppen.

(6) In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Direktor ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstands allein oder wenn mgl. in Abstimmung mit seinem Stellvertreter zu treffen. Er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.

(7) Der geschäftsführende Direktor beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

(8) Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Information der Mitglieder und Angehörigen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des CRTD. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CRTD berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. auf Vorschlag des Vorstands die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Änderung der Ordnung des CRTD; diese sind vor Beschlussfassung mit der DFG abzustimmen,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. die Einsetzung und Besetzung von beratenden Ausschüssen,
4. Erstellung der Vorschläge für Bestellung und Abbestellung der Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wird auch auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des CRTD innerhalb von 4 Wochen einberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Der geschäftsführende Direktor leitet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Institutsvollversammlung

(1) Die Institutsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und der Angehörigen des Zentrums. Die Institutsvollversammlung erörtert die Berichte des Vorstandes; sie kann hierzu eigene Stellungnahmen abgeben

(2) Die Institutsvollversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal

im Jahr einberufen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Institutsvollversammlung, wenn diese keinen eigenen Sitzungsleiter wählt.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das CRTD und das Rektorat werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des CRTD.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CRTD international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am CRTD durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle 2 Jahre ein.

§ 13 Bereichskordinatoren

(1) Die Forschungsbereiche und die Technologieplattform werden von Bereichskordinatoren geleitet. Die Koordinatoren der Forschungsbereiche und der Technologieplattform müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CRTD international ausgewiesen sein.

(2) Die Bereichskordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsbereiche und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit ihres Forschungsbereichs in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern die Entwicklung ihrer Forschungsbereiche zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Bereichskordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen, wirken bei der Aufstellung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen und der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CRTD mit und unterstützen den geschäftsführenden Direktor bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen und für Forschungszentren in ihrem Forschungsbereich.

§ 14 Projekte und Projektleitung

(1) Anträge von Mitgliedern des CRTD für eigene wissenschaftliche Projekte, die im CRTD durchgeführt und finanziert werden sollen, werden von diesen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.

(2) Die vorgelegten Anträge werden vom Vorstand begutachtet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
2. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
3. Unterstützung eines Forschungsbereichs in den in § 13 Abs. 3 genannten Zielen der Bereichskoordination,
4. Notwendigkeit von Ergänzungsausstattung.

(3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung über die Anträge.

(4) Stellt das Ombudsgremium der Universität fest, dass die Projektleitung eines im CRTD durchgeführten Projekts gegen die Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so wird unbeschadet weiterer Konsequenzen dieses Projekt und die Mitgliedschaft der Projektleitung im CRTD unverzüglich beendet.

(5) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 15 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CRTD mittels Nutzung der Ressourcen des CRTD (Budget, Technologieplattform) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Research Center for Regenerative Therapies Dresden der TU Dresden".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CRTD erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 16 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CRTD zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 14.05.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Übersicht der am CRTD beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Gemäß Erstantrag:

Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik

Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme

Max-Bergmann-Zentrum für Biomaterialien

Leibniz Institut für Polymerforschung Dresden e.V.

Fraunhofer Institut für Keramische Technologien und Sinterwerkstoffe

Forschungszentrum Dresden-Rossendorf

Koordinationszentrum für Klinische Studien Carl Gustav Carus Dresden

Kommerzielle Partner

Deutsche Knochenmarkspenderdatei

Dresdner Zell- und Gewebekbank

Novartis AG

Amgen Inc.

Miltenyi Biotec GmbH

GeSiM GmbH

Biotype AG

Deutsches Rotes Kreuz

Cenix BioScience GmbH

JADO Technologies GmbH

Gene Bridges GmbH

biodresden e.V.

Anlage 2

Übersicht der Gründungsmitglieder

Gründungsmitglied Medizinische Fakultät

Bachmann, Michael, Prof. Dr.	Medizinisches Theoretisches Zentrum (MTZ)
Bornhäuser, Martin, Prof. Dr.	Medizinische Klinik I
Bornstein, Stefan, Prof. Dr.	Medizinische Klinik III
Breier, Georg, Prof. Dr.	MTZ
Corbeil, Denis, Dr.	BIOTEC
Ehninger, Gerhard, Prof. Dr.	Medizinische Klinik I
Funk, Richard, Prof. Dr.	MTZ
Günther, Klaus-Peter, Prof. Dr.	Orthopädie
Jessberger, Rolf, Prof. Dr.	MTZ
Lauer, Günter, Prof. Dr. Dr.	Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
Morawietz, Henning, Prof. Dr.	MTZ
Ravens, Ursula, Prof. Dr.	MTZ
Reichmann, Heinz, Prof. Dr.	Neurologie
Rösen-Wolff, Angela, Prof. Dr.	Kinder- und Jugendmedizin
Saeger, Hans-Detlev, Prof. Dr.	Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie
Solimena, Michele, Prof. Dr.	MTZ
Storch, Alexander, Prof. Dr.	Neurologie
Strasser, Ruth, Prof. Dr.	Herzzentrum
Zwipp, Hans, Prof. Dr.	Unfall- und Wiederherstellungschirurgie

Fak. Mathematik und Naturwissenschaften, FB Biologie

Brand, Michael, Prof. Dr.	BIOTEC
Hoflack, Bernard, Prof. Dr.	BIOTEC
Rödel, Gerhard, Prof. Dr.	FB Biologie, Genetik
Stewart, A. Francis, Prof. Dr.	BIOTEC
Vollmer, Günter, Prof. Dr.	FB Biologie, Zoologie

Bioinformatik

Jülicher, Frank, Prof. Dr.	MPI-PKS
Schröder, Michael, Prof. Dr.	BIOTEC
Deutsch, Andreas, Dr.	Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH)
Nagel, Wolfgang, Prof. Dr.	ZIH

Engineering

Müller, Daniel, Prof. Dr.	BIOTEC
---------------------------	--------

Biophysik

Schwille, Petra, Prof. Dr.	BIOTEC
----------------------------	--------

Angewandte Physik

Eng, Lukas, Prof. Dr.	Angewandte Physik
-----------------------	-------------------

Chemie und Polymerforschung

Adler, Jürgen, Prof. Dr. (Emeritus)	Chemie
--	--------

Materialwissenschaften

Gelinsky, Michael, Dr.	Max-Bergmann-Zentrum
Worch, Hartmut, Prof. Dr.	Materialwissenschaften

Max Planck Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik

Buchholz, Frank, Dr.	Haematopoese
Diez, Stefan, Dr.	Bionanotechnologie
Howard, Jonathon, Prof. Dr.	Motor Proteine / Cytoskelet
Huttner, Wieland B., Prof. Dr.	Neurogenese
Hyman, Anthony, Prof. Dr.	Genetik, Genomics, C.elegans
Simons, Kai, Prof. Dr. (em.)	Zellbiologie
Zerial, Marino, Prof. Dr.	Zell Biologie, High-throughput screening

Fraunhofer-Institut

Schönecker, Andreas, Dr.	Piezokeramiksensoren
--------------------------	----------------------

Leibniz Institute für Polymer Forschung / Max Bergmann Center of Biomaterials

Voit, Brigitte, Prof. Dr.	Polymerforschung, Macromolekulare Chemie
Werner, Carsten, Prof. Dr.	Biomaterialwissenschaft

Forschungszentrum Dresden-Rossendorf

van den Hoff, Jörg, Prof. Dr.	PET, Radiopharmacology
-------------------------------	------------------------

Klinikum Chemnitz gGmbH, Klinik für Augenheilkunde

Engelmann, Katrin, Prof. Dr.	
------------------------------	--

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
der Dresden International Graduate School
for Biomedicine and Bioengineering
der Technischen Universität Dresden (DIGS-BB)**

Vom 14.05.2009

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 PhD Program Committee (erweiterter Vorstand)
- § 8 Weitere Komitees
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 28.04.2009 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs. 1 SächsHSG.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering (DIGS-BB) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht dem Rektorat.

(2) An der DIGS-BB sind die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, die Medizinische Fakultät, die Fakultät Maschinenwesen, die Fakultät Informatik, die Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen „Biotechnologisches Zentrum“ (BIOTEC) und „Center for Regenerative Therapies Dresden“ (CRTD) der TU Dresden, das Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik (MPI-CBG), das Max-Planck-Institut für die Physik komplexer Systeme (MPI-PKS), das Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden (IPF), und das Leibniz-Institut Forschungszentrum Dresden - Rossendorf (FZD) beteiligt.

(3) Die “International Max Planck Research School for Molecular Cell Biology and Bioengineering” (IMPRS-MCBB) ist Partner der DIGS-BB.

§ 2

Aufgaben

(1) Die DIGS-BB ermöglicht herausragenden Absolventen in den beteiligten Einrichtungen die Doktorarbeit anzufertigen und an der TU Dresden zu promovieren.

(2) Die DIGS-BB bietet Doktorandenprogramme in verschiedenen Schwerpunkten innerhalb ihres Gebietes an, die zusätzlich zu der experimentellen Forschungsarbeit eine strukturierte Doktorandenausbildung und eine innovative Betreuungsstruktur vorsehen.

(3) Die DIGS-BB ist für die Umsetzung der Verfahrensabläufe zur Aufnahme und Ausbildung von Doktoranden in ihrem Programm zuständig. Hierfür wird eine Studienordnung für das Graduiertenstudium an der DIGS-BB erlassen, die es den DIGS-BB-Doktoranden ermöglicht, an den beteiligten Fakultäten ohne weitere Auflagen zur Promotion zugelassen zu werden. Eine entsprechende Vereinbarung wird zwischen den einzelnen Fakultäten und der DIGS-BB getroffen.

(4) Die DIGS-BB unterstützt die Chancengleichheit von Frau und Mann und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der DIGS-BB sind:

1. die Arbeitsgruppenleiter der beteiligten Einrichtungen gem. Anlage,
2. weitere Arbeitsgruppenleiter, die über den Vorstand einen Antrag auf Aufnahme in die DIGS-BB stellen, und über deren Aufnahme nach Vorschlag des Vorstandes durch das Rektorat entschieden wurde,
3. weitere direkt an der DIGS-BB tätige Mitarbeiter.

Die Doktoranden sind Angehörige der DIGS-BB.

(2) Mitglieder der DIGS-BB, die nicht Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sind, sind stimmberechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten der TU Dresden besitzen sie kein Stimmrecht und wirken insoweit beratend mit.

(3) Die Mitgliedschaft in der DIGS-BB lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Einrichtungen unberührt.

(4) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 werden durch die DIGS-BB-Geschäftsordnung geregelt, die der Bestätigung durch das Rektorat bedarf.

(5) Die Mitgliedschaft in der DIGS-BB endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher der DIGS-BB,
2. durch Ausscheiden aus der TU Dresden oder der anderen unter § 1 Abs. 2 genannten Forschungseinrichtungen, sofern kein Wechsel innerhalb der an der DIGS-BB beteiligten Einrichtungen erfolgt,
3. wenn ein Mitglied gem. Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 die in der DIGS-BB-Geschäftsordnung gem. Abs. 4 geregelten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
4. wenn ein Mitglied nachweislich und durch den Vorstand festgestellt gegen die Rechte und Pflichten der DIGS-BB verstößt oder sie nicht anerkennt.

Das Entfallen der Voraussetzungen nach Nr. 3, Nr. 4 stellt der Vorstand fest. Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Regel einem Doktorandenprogramm zugeordnet. Die Zuordnung definiert die zu erbringenden Lehrleistungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der DIGS-BB zu respektieren, zu den Lehrmodulen der Curricula beizutragen, sowie bei den Gremientätigkeiten und den mit der Betreuung von Doktoranden verbundenen Aufgaben wie Mitgliedschaft in Thesis Advisory Committees (TACs) und Beteiligung an Prüfungsverfahren mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der DIGS-BB zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Angehörigen der DIGS-BB. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Sprechers der DIGS-BB entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit der DIGS-BB berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben. Einzelheiten der Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Die DIGS-BB wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten der DIGS-BB zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Ein Mitglied nimmt die Funktion des Sprechers der DIGS-BB wahr.

(3) Der Vorstand der DIGS-BB besteht aus:

1. dem Sprecher der DIGS-BB,
2. den Sprechern der PhD-Programme,
3. dem Sprecher der IMPRS-MCBB, soweit nicht bereits durch 2. vertreten,
4. dem Manager des mit der IMPRS-MCBB gemeinsam eingerichteten PhD Program Office,
5. einem Doktorandenvertreter.

(4) Der Sprecher der DIGS-BB und die Sprecher der PhD-Programme werden von den Arbeitsgruppenleitern der DIGS-BB aus dem Kreis der an der DIGS-BB beteiligten Professoren der TU Dresden vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DIGS-BB. Der Doktorandenvertreter wird auf Vorschlag der Doktoranden der DIGS-BB vom Rektorat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Manager des PhD Program Office nimmt seine Funktion von Amts wegen wahr.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Rektorats eine Geschäftsordnung für die DIGS-BB.

(7) Der Sprecher der DIGS-BB führt die laufenden Geschäfte der DIGS-BB entsprechend der Ordnung und Geschäftsordnung der DIGS-BB und vertritt die DIGS-BB innerhalb der Universität und nach außen. Die Sprecher der PhD-Programme sind die Vertreter des Sprechers der DIGS-BB. Der Sprecher der DIGS-BB bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

(8) Jedes PhD-Programm wird von einem Sprecher geleitet. Der Sprecher ist für die jeweiligen Lehrangebote und deren Evaluation verantwortlich, er prüft die Anträge von Arbeitsgruppenleitern auf Aufnahme in das von ihnen vertretene Doktorandenprogramm.

(9) Der Vorstand

1. bereitet die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor,

2. bereitet die Arbeitsberichte und Anträge der DIGS-BB vor,
3. leitet die Planungen für die Gestaltung der DIGS-BB,
4. gestaltet die Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der DIGS-BB unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats,
5. berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über alle Angelegenheiten, die die DIGS-BB betreffen.

Entscheidungen, die Einflüsse auf Ressourcen der Universität haben, können nur im Einvernehmen mit dem Rektorat getroffen werden.

(10) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Einzelheiten die Verfahrensweise betreffend regelt die Geschäftsordnung.

(11) Der Vorstand berichtet dem Rektorat mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung der DIGS-BB.

(12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand der DIGS-BB eng mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen zusammen.

§ 7

PhD Program Committee (erweiterter Vorstand)

(1) Für die Erfüllung weiterer Aufgaben, soweit nicht bereits vom Vorstand wahrgenommen, wird ein erweiterter Vorstand eingerichtet. Dieser besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern gem. § 6, sowie zusätzlich
2. jeweils zwei Mitgliedern aus jedem der Doktorandenprogramme,
3. je ein weiterer Doktorandenvertreter aus den Doktorandenprogrammen, welche nicht bereits im Vorstand gem. § 6 vertreten sind.

(2) Der Vorstand schlägt die zusätzlichen Mitglieder für den erweiterten Vorstand vor. Die Sprecher der DIGS-BB und IMPRS-MCBB bestellen im Einvernehmen mit dem Rektorat die zusätzlichen Mitglieder.

(3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

1. die Abstimmung der DIGS-BB und der IMPRS-MCBB betreffend die kooperativ durchgeführten Abläufe der Doktorandenprogramme,
2. die interne Evaluierung der Doktorandenprogramme,
3. grundlegende Änderungen der Ausbildungskonzepte.

(4) Der erweiterte Vorstand erstellt die Vorschläge für die Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Einzelheiten die Verfahrensweise betreffend regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Weitere Komitees

(1) Die DIGS-BB richtet im Rahmen der Auswahlverfahren Auswahlkomitees (Selection Committees) ein. Sie empfehlen dem Sprecher der DIGS-BB Kandidaten zur Aufnahme in die DIGS-BB. Einzelheiten regeln die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Geschäftsordnung.

(2) Die DIGS-BB setzt Studienkommissionen (Teaching Committee(s)) ein, welche für die Ausgestaltung, Fortführung und Sicherstellung sowie die Evaluierung der Lehrangebote verantwortlich sind. Einzelheiten regeln die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Geschäftsordnung.

(3) Die DIGS-BB kann bei Bedarf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere Komitees einrichten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die DIGS-BB wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der DIGS-BB Stellung, begleitet die strukturelle und/oder thematische Entwicklung der DIGS-BB und gibt Empfehlungen zu der Strukturierung der Promotionsphase, der Lehrangebote und der Betreuung der Doktoranden ab.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die in den Forschungsgebieten der DIGS-BB internationale Anerkennung genießen und/oder nachgewiesene Erfahrung in der Graduiertenausbildung besitzen. Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands vom Rektorat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die in der Regel wenigstens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats. Die Sitzungen werden in Absprache mit dem Vorsitzenden vom Sprecher der DIGS-BB einberufen.

(5) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats kann der Vorstand teilnehmen.

§ 10 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der DIGS-BB zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 14.05.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Anlage

Title	Name	Affiliation
Dr.	Ader, Marius	TUD - CRTD
Dr.	Antos, Christopher	TUD - CRTD
Dr.	Anastassiadis, Konstantinos	TUD - CRTD
Prof.	Bachmann, Michael	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Beyer, Andreas	TUD - BIOTEC
Dr.	Bökel, Christian	TUD - CRTD
Prof.	Bonifacio, Ezio	TUD - CRTD
Prof.	Bornhäuser, Martin	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Bornstein, Stefan	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Brand, Michael	TUD – CRTD/BIOTEC
Dr.	Braun, Hans-Georg	Leibniz Institute for Polymer Research - MBC
Prof.	Breier, Georg	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Brenner, Sebastian	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Buchholz, Frank	MPI-CBG
Dr.	Calegari, Federico	TUD - CRTD
Dr.	Dahmann, Christian	MPI-CBG
Prof.	Deussen, Andreas	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Diez, Stefan	MPI-CBG
Dr.	Eaton, Suzanne	MPI-CBG
Dr.	Echeverri, Karen	TUD - CRTD
Dr.	Eckmann, Christian	MPI-CBG
Prof.	Ehninger, Gerhard	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Ehrhart-Bornstein, Monika	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Eychmüller, Alexander	TUD - Faculty of Science
Dr.	Fahmy, Karim	Forschungszentrum Rossendorf
Prof.	Funk, Richard	TUD - MTZ
Dr.	Gelinsky, Michael	TUD - MBC
Dr.	Grill, Stefan	MPI-PKS
Dr.	Heisenberg, Carl-Philipp	MPI-CBG
Prof.	Hoflack, Bernard	TUD - BIOTEC
Prof.	Howard, Jonathon	MPI-CBG
Prof.	Huttner, Wieland	MPI-CBG
Prof.	Hyman, Tony	MPI-CBG
Prof.	Jessberger, Rolf	TUD - MTZ
Prof.	Jülicher, Frank	MPI-PKS
Prof.	Kaskel, Stefan	TUD - Faculty of Science
Prof.	Kempermann, Gerd	TUD - CRTD
Prof.	Knust, Elisabeth	MPI-CBG
Prof.	Koch, Edmund	TUD - MTZ
Dr.	Kretschmer, Karsten	TUD - CRTD
Dr.	Kurzchalia, Teymuraz	MPI-CBG
Prof.	Lauer, Günter	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Lindemann, Dirk	TUD - MTZ
Dr.	Mertig, Michael	TUD - MBC
Prof.	Morawietz, Henning	TUD - MTZ
Prof.	Müller, Daniel	TUD - BIOTEC

Prof.	Neinhuis, Christoph	TUD - Faculty of Science
Dr.	Neugebauer, Karla	MPI-CBG
Dr.	Oates, Andrew	MPI-CBG
Dr.	Paluch, Ewa	MPI-CBG
Dr.	Pautot, Sophie	TUD - CRTD
Dr.	Pisabarro, Mayte	TUD - BIOTEC
Prof.	Ravens, Ursula	TUD
Prof.	Reichmann, Heinz	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Rödel, Gerhard	TUD - Faculty of Science
Prof.	Roers, Axel	TUD - MTZ
Prof.	Rösen-Wolff, Angela	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Schäffer, Erik	TUD - BIOTEC
Prof.	Schröck, Evelyn	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Schroeder, Michael	TUD - BIOTEC
Prof.	Schwille, Petra	TUD - BIOTEC
Dr.	Seidel, Ralf	TUD - BIOTEC
Dr.	Shevchenko, Andrej	MPI-CBG
Prof.	Solimena, Michele	TUD - MTZ
Prof.	Stamm, Manfred	Leibniz Institute for Polymer Research
Prof.	Stewart, Francis	TUD - BIOTEC
Prof.	Storch, Alexander	TUD - Faculty of Medicine
Prof.	Tanaka, Elly	TUD - CRTD
Dr.	Tolic-Norrelykke, Iva	MPI-CBG
Dr.	Tomancak, Pawel	MPI-CBG
Dr.	Toth, Attila	TUD - MTZ
Prof.	Voit, Brigitte	Leibniz Institute for Polymer Research
Prof.	Vollmer, Guenther	TUD - Faculty of Science
Dr.	Waskow, Claudia	TUD - CRTD
Dr.	Weidinger, Gilbert	TUD - BIOTEC
Prof.	Werner, Carsten	Leibniz Institute for Polymer Research - MBC
Dr.	Wielockx, Ben	TUD - Faculty of Medicine
Dr.	Zachariae, Wolfgang	MPI-CBG
Prof.	Zerial, Marino	MPI-CBG

TUD: Technische Universität Dresden

TUD – CRTD: Center for Regenerative Therapies Dresden

TUD – BIOTEC: Biotechnological Center

TUD – MTZ: Medical Theoretical Center

MBC: Max Bergmann Center of Biomaterials Dresden

MPI-CBG: Max Planck Institute of Molecular Cell Biology and Genetics

MPI-PKS: Max Planck Institute for the Physics of Complex Systems

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) Vom 18.09.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2008)

Die folgende Änderung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 26.05.2009 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Änderung § 2 Abs. 3 S. 2: „ Es stimmt sich weiterhin mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden ab und koordiniert die Aktivitäten der TU Dresden beim Bildungsportal Sachsen.“

Der bisherige § 2 Abs. 3 S. 2 entfällt.

Dresden, den 09.06.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

**Ordnung zur Feststellung der Eignung
im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang
Allgemeinbildende Schulen
im Fach Kunst
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 01.04.2009

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Bewertung
- § 7 Befreiung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Eignungsfeststellungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 3 der Studienordnung für das Fach Kunst die Art und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzung (Eignungsfeststellung) für das Fach Kunst im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Faches Kunst im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen ist neben der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von bildkünstlerischen und Kunst reflektierenden Fähigkeiten. Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt durch eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5, deren Bestehen u. a. Bedingung für die Immatrikulation ist.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Faches. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 4 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich einmal im Februar und ggf. ein zweites Mal im Juli durchgeführt. Ob eine zweite Eignungsfeststellungsprüfung im Juli stattfindet, entscheidet der Zugangsausschuss bis zum 31.03. des Jahres. Diese Information wird daraufhin umgehend auf der Homepage des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik veröffentlicht. Die Eignungsfeststellungsprüfung findet an der TU Dresden statt und dauert maximal einen Tag.

(2) Der formlose Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist jährlich zwischen dem 10.12. und dem darauffolgenden 10.1. oder, sofern nach Abs. 1 möglich, zwischen dem 15.4. und dem 15.5. per E-Mail an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung per Post möglich.

(3) Für ausländische Bewerber werden bei Bedarf auch andere Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung per Post.

(5) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(6) Die Teilnehmer haben zur Eignungsfeststellungsprüfung die in § 5 geforderten Unterlagen mitzubringen.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung liegt bei den Studienbewerbern vor, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung erkennen lässt, dass neben dem Interesse an der Arbeit mit Schülern ausgeprägte Fähigkeiten zum bildnerisch-praktischen Arbeiten in traditionellen und neuen Medien, zur Kunstrezeption sowie zur wissenschaftlich pädagogischen Vermittlung von Kunstwerken bestehen.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus:

- a. der Vorlage von 20 künstlerischen Arbeiten der jeweils letzten beiden Jahre, von denen mindestens die Hälfte außerhalb der Schule entstanden sein müssen,
- b. der Vorlage des Skizzenbuches, dessen Inhalt neben Handzeichnungen, Notizen und Skizzen zu Ausstellungsbesuchen, Konzepte der Entwicklung von künstlerischen Arbeiten, Aufzeichnungen zu Künstlern u. ä. enthalten soll, so dass eine längerfristige intensive Auseinandersetzung mit bildnerischen Problemen nachgewiesen wird,
- c. der Lösung von künstlerisch-praktischen Aufgaben, die in individueller Einzelarbeit und/oder Gruppenarbeit angefertigt werden,
- d. einem Einzel-Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten.

(3) Fragen des vorstrukturierten Eignungsgesprächs beziehen sich auf folgende Bereiche:

- a. Begründung des Bewerbers für seine Studienentscheidung
- b. Kenntnisse zur Kunst der Vergangenheit und Gegenwart,
- c. Fähigkeit zur Rezeption von Kunstwerken,
- d. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung der neuen Medien,
- e. Auseinandersetzung mit Alltagskultur,
- f. Problembewusstsein gegenüber modernen Bedingungen von Schule und Bildung

(4) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(5) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Bewertung

(1) Kriterien der Bewertung sind:

- a. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere visualisierte Suche nach Problemlösungen, Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und handlungsorientierter Hinsicht,
- b. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und konzeptionell-performativer Art, einschließlich der Anwendung von Mischtechniken, der jeweiligen Aufgabe angemessen,
- c. ausgeprägte Fähigkeiten zur sprachlichen Kommunikation hinsichtlich künstlerischer und pädagogischer Probleme (insbesondere Reflexionsvermögen).

Die mitgebrachten Arbeiten, das Gespräch und die am Prüfungstag angefertigten Arbeiten werden zu jeweils gleichen Teilen gewertet.

(2) Die Leistungen, die in den vorgelegten und am Prüfungstag angefertigten Arbeiten sowie im Gespräch erkennbar sind, werden mit einem Worturteil (bestanden/ nicht bestanden) bewertet.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, welches auch die endgültige Bewertung enthält. Das Protokoll wird vom Bewerber in Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift gegengezeichnet. Die Protokolle verbleiben ein Jahr im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik.

(4) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

(5) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.

(6) Die Geltungsdauer einer einmal bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf fünf Jahre begrenzt.

§ 7 Befreiung

Von der Eignungsfeststellungsprüfung wird befreit, wer bereits an einer anderen Hochschule oder Universität Kunst im Bachelorstudiengang für Allgemeinbildende Schulen studiert hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 24.03.2009.

Dresden, den 01.04.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Immatrikulationsamt

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung)

Vom 05.06.2009

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz rechtsbereinigt mit Stand 06. November 2008 erlässt die Technische Universität (TU) Dresden die folgende Vergabeordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragstellung
- § 3 Vergabeverfahren im 1. Fachsemester (Hauptverfahren)
- § 4 Nachrückverfahren im 1. Fachsemester
- § 5 Vergabeverfahren in höheren Fachsemestern
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen der TU Dresden, sofern für sie gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität festgelegt wurde.

(2) Die Studienplätze werden an deutsche Bewerber, an ausländische Bewerber, die deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, sowie an alle übrigen ausländischen Bewerber vergeben. Deutschen Bewerbern gleichgestellt sind ausländische Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen sowie ausländische Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren beinhaltet gleichzeitig die Bewerbung für eine Immatrikulation an der TU Dresden. Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft sowie ausländische Bewerber, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, richten ihr formgebundenes Antragsformular an die Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, richten ihre Bewerbung an die Anschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Bewerbungen deutscher Bewerber sowie Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, müssen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester eingegangen sein. Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, müssen bis zum 31.05. für das Wintersemester und bis zum 30.11. für das Sommersemester eingegangen sein.

(3) Mit dem formgebundenen Antrag ist die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einzureichen. Weitere, dem Antrag beizufügende Unterlagen, bestimmt das Immatrikulationsamt bzw. das Akademische Auslandsamt. Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern nicht Absatz 4 zutrifft.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in

amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bescheinigung soll auch eine auf der Grundlage der bereits absolvierten Prüfungsleistungen berechnete, vorläufige Durchschnittsnote enthalten.

§ 3 Vergabeverfahren im 1. Fachsemester (Hauptverfahren)

(1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester durch das Immatrikulationsamt nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

a) Zehn Prozent der Studienplätze werden an Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft vergeben, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind. Bei Bedarf kann die Quote entsprechend erhöht werden. Innerhalb dieser Quote werden die Studienplätze nach den Maßstäben gemäß Abs. 1 lit. c. vergeben. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.07. für das Wintersemester bzw. bis 15.01. für das Sommersemester mitzuteilen.

b) Drei Prozent der Studienplätze werden an Bewerber vergeben, deren Nichtzulassung für die Bewerber eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

c) Die hiernach verbleibenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines von der zuständigen Fakultät / vom zuständigen Zentrum der TU Dresden auf der Grundlage einer eigenen Auswahlsatzung durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Immatrikulationsamt bis spätestens 15.08. für das Wintersemester und bis 15.02. für das Sommersemester in Form einer Rangliste mitzuteilen. Lässt es das Auswahlverfahren der zuständigen Fakultät / des zuständigen Zentrums zu, kann das Immatrikulationsamt mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt werden. Sofern und solange keine Auswahlsatzung der zuständigen Fakultät / des zuständigen Zentrums besteht, erfolgt die Auswahl in der zu Grunde liegenden Quote durch das Immatrikulationsamt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) In jeder Quote muss, sofern Bewerber in dieser Quote vorhanden sind, mindestens ein ganzer Studienplatz vergeben werden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Die ausgewählten Bewerber werden vom Immatrikulationsamt bzw. vom Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.09. für das Wintersemester und bis spätestens 15.03. für das Sommersemester zugelassen. Bei der Auswahl kann eine Überbuchung der Zulassungszahl berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Zugelassene Bewerber, die die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist erklären, haben keinen Anspruch mehr auf diesen Studienplatz.

(4) Wer am Vergabeverfahren beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält vom Immatrikulationsamt bzw. vom Akademischen Auslandsamt einen Ablehnungsbescheid.

(5) Kann der Bewerber den Nachweis über den erfolgreich bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der in der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Immatrikulationsfrist vorlegen, wird er nur befristet für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

§ 4 Nachrückverfahren im 1. Fachsemester

Sofern die Studienplätze im 1. Fachsemester durch das Hauptverfahren nicht ausgelastet wurden, führt das Immatrikulationsamt anhand der im Hauptverfahren erstellten Rangliste ein Nachrückverfahren durch. Weitere Nachrückverfahren können in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät / dem zuständigen Zentrum durchgeführt werden. Nach Abschluss eines Nachrückverfahrens erhalten die zugelassenen Bewerber einen Bescheid. Im Nachrückverfahren zugelassene Bewerber, die die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist erklären, haben keinen Anspruch mehr auf diesen Studienplatz.

§ 5 Vergabeverfahren in höheren Fachsemestern

Sofern auch für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgelegt worden sind, gilt für die Bewerbung § 2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt i. d. R. zunächst an Bewerber, deren Nichtzulassung an der TU Dresden eine besondere außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums an der TU Dresden zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Danach entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Vergabeordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 13.05.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.04.2009.

Dresden, den 05.06.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Fachrichtung Forstwissenschaften
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den
Master-Studiengang Forstwissenschaften
(Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 05.06.2009

Auf Grund von § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität Dresden in seinen drei Profillinien laut § 3 der Studienordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Forstwissenschaften. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem als gleichwertig angerechneten Abschluss zum Studium zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung für eine der drei Profillinien „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“, „Biodiversität und Organismen“, „Management von Waldressourcen“. Näheres regelt diese Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften.

(3) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 1 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach der Eignungsfeststellungsordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und deckt die Breite der drei Profillinien ab. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist von deutschen Bewerbern sowie ausländischen Bewerbern mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.07. jeden Jahres, für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.05. jeden Jahres schriftlich an die Technische Universität Dresden zu richten.

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Forstwissenschaften
Postfach 1117
01735 Tharandt
Germany

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. formgebundenes Antragsformular einschließlich tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges;
- b. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses bzw. Nachweis darüber, dass bereits mindestens 80 % der zum ersten Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind ;
- c. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzungen für das Studium im Master-Studiengang Forstwissenschaften sind besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“ oder „Biodiversität und Organismen“ oder „Management von Waldressourcen“. Die besondere Eignung für den Master-Studiengang wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. Eine Zuordnung der Bewerber zu Profilen findet nach folgenden Kriterien statt.

(2) Für das Profil „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen- und Anwendungsorientierung (insbesondere in Chemie, Geologie, Boden-/Standortkunde, Ökologie und Meteorologie/Klimatologie) zu erbringen.

(3) Für das Profil „Biodiversität und Organismen“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit ökologischen, populations- und evolutionsbiologischen sowie naturschutzfachlichen Inhalten zu erbringen.

(4) Für das Profil „Management von Waldressourcen“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit gesellschaftswissenschaftlichen - speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen - Inhalten zu erbringen.

(5) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 2 bis 4 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie z.B. einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduararbeiten vorliegen.

(6) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim

Immatrikulationsamt und Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Forstwissenschaften. Der Eignungsbescheid hat nur für das beantragte Semester Gültigkeit. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Nachweis über den gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist vorlegen, kann auf Antrag eine befristete Immatrikulation erfolgen. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/ Auslandsamt festgelegt.

§ 8

In-Kraft- Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26.05.2009.

Dresden, den 05.06.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Studienordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen

Vom 02.07.2009

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlassen die Technische Universität Dresden und die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Fächerkanon

Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Bereich Bildungswissenschaften

Anlage 3: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden und an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die Studienordnungen für die jeweiligen studierten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für die Fortsetzung der universitären Ausbildung in einem auf die Befähigung für ein Lehramt ausgerichteten und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst vorbereitenden konsekutiven Master-Studiengang bzw. für einen erziehungswissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengang Voraussetzung sind. Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften und der studierten Fächer überblicken, über gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel ist die Beherrschung von grundlegenden Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften.

(2) Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeldern, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors. Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe fachliche bzw. bildungswissenschaftliche Aufgabenstellungen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist. Ggf. erforderliche fachliche Zugangsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen nach § 1 Satz 2.

(2) Studierende, die das Fach Musik wählen, werden an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert, alle anderen Studierenden an der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Exkursionen, Tutorien, studentische Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. Projekte und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung eines Bereiches im Berufsfeld. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Sie liegen in der Eigenverantwortung der Studierenden und können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 6 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst den für alle Studierenden verbindlichen Bereich Bildungswissenschaften sowie zwei studierte Fächer, die vor Studienbeginn aus dem Angebot (Fächerkatalog) gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der dort angegebenen Festlegungen zur Fächerkombination zu wählen sind. Das Studium umfasst im Bereich Bildungswissenschaften sechs Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Schulpraktischen Studien in Form des Grundpraktikums und des Blockpraktikums A, die den Bildungswissenschaften zugeordnet sind, sowie der Schulpraktischen Übungen in den studierten Fächern.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Bereichs Bildungswissenschaften sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Fächer sind den Modulbeschreibungen, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, zu entnehmen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden vorbehaltlich der Studienordnungen der studierten Fächer in deutscher Sprache abgehalten.

(7) Die sachgerechte Aufteilung der studierten Fächer und der Module des Bereichs Bildungswissenschaften auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der von den Modulen des Bereichs Bildungswissenschaften umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 3) zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Studienablaufpläne, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, verwiesen.

(8) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den zuständigen Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultäts- bzw. fachbereichsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst im Bereich der Bildungswissenschaften Grundlagen des Handlungsfelds Schule mit den Schwerpunkten Bildung und Erziehung sowie Schule als Institution und außerdem damit verbundene praktische Anteile zur ersten Orientierung im Berufsfeld und dessen Erkundung. Weiter sind Grundlagen der Allgemeinen Didaktik sowie Methoden des Unterrichts umfasst.

(2) Das Studium beinhaltet weitere, universitär mittels Vor- und Nachbereitung begleitete, praktische Anteile in geblockter Form an schulischen und ggf. außerschulischen Lernorten zur Praxisreflexion, auch im Hinblick auf das mögliche künftige Berufsfeld, etwa zur Erkundung von Schularten.

(3) Inhalt sind außerdem die Psychologie des Lehrens und Lernens sowie lern-, gedächtnis-, motivations- und sozialpsychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens. Besondere Schwerpunkte stellen Lernen und Gedächtnis sowie Motivation und Interaktion in Lehr-/Lern-Situationen dar. Es sind schulstufenspezifische, schulstrukturelle und entwicklungs-spezifische Schwerpunkte der Lehr-/Lernprozessgestaltung umfasst. Zentrale Themen stellen hierbei neben den entwicklungspsychologischen Grundlagen die Struktur und Geschichte des Bildungswesens sowie die Schulstufenorientierung hinsichtlich der Primarstufe/Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe I/II dar.

(4) Durch Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bildungswissenschaften besteht die Möglichkeit der Arrondierung der Kompetenzen, des Erwerbs von berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen und der individuellen Profilierung unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung auf die Fortsetzung des Studiums in einem lehramtsbezogenen oder in einem erziehungswissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengang.

§ 8 Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Auf den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der beiden Praktika entfallen hiervon 37 Leistungspunkte, auf die beiden studierten Fächer mit den Schulpraktischen Übungen jeweils 68 Leistungspunkte und auf die Bachelor-Arbeit 7 Leistungspunkte.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und für Studierende des Fachs Musik auch durch das Studierendensekretariat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für den Bereich Bildungswissenschaften obliegt der Studienberatung der an den Bildungswissenschaften beteiligten Bereiche, für die studierten Fächer den Studienberatungen der jeweiligen Fakultäten bzw. dem Studiendekan der jeweiligen Fachrichtung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt die Änderung der Modulbeschreibung zur Anpassungen nach Absatz 1 für Module der Bildungswissenschaften der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften, für Module der Fächer der dafür zuständige Fakultätsrat bzw.

Fachbereichsrat auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut Sächsischem Hochschulgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultäts- bzw. fachbereichsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 29. September 2008 sowie auf Grund der Genehmigung des Rektoratskollegiums der Technischen Universität Dresden vom 04.11.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30. September 2008.

Dresden, den 02.07.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Der Rektor der Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Prof. Dr. Stefan Gies

Anlage 1
Fächerkanon

1. Fächergruppe	2. Fächergruppe
Deutsch	Chemie
Englisch	Ethik/Philosophie
Französisch	Evangelische Religion
Geographie	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft
Geschichte	Griechisch
Latein	Informatik
Mathematik	Italienisch
Russisch	Katholische Religion
Spanisch	Kunst
	Musik
	Physik
	Polnisch
	Tschechisch

Die Zuordnung zu den Fächergruppen erfolgt auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I).

Es sind zwei Fächer der 1. Fächergruppe oder je ein Fach der 1. und 2. Fächergruppe zu wählen.

Anlage 2
Modulbeschreibungen für den Bereich Bildungswissenschaften

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-ABS BW 1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen Orientierungswissen in den Gebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung und Erziehung (erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe) sowie 2. Schule als Institution (sozialökologischer Kontext von Lehren und Lernen) <p>und sind in der Lage, aktuelle pädagogische Fragen und Probleme theoretisch, historisch und konzeptionell einzuordnen sowie entsprechende Handlungsstrategien für Schule und Unterricht daraus zu entwickeln. Sie besitzen insbesondere Basiskenntnisse in Bezug auf die Rekonstruktion empirisch-analytischer, historischer und normativer Theorien von Bildung und Erziehung, die theoretische, historische und empirisch-analytische Auseinandersetzung mit der Institution Schule, ihren gesellschaftlichen Funktionen und aktuellen Herausforderungen sowie den Diskurs zu sozialisatorischen Voraussetzungen und biographischen Folgen schulischer Qualifikationsprozesse. Sie kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülern. Sie verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch. Sie sind in der Lage, aufbereitete Ergebnisse der Bildungsforschung zu rezipieren und zu bewerten. Sie kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen und sind in der Lage, sich in den nachfolgenden Schulpraktischen Studien an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben zu beteiligen. Sie reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen.</p> <p>Auf Grundlage des erworbenen Basiswissens sowie durch die Reflexion schulischer Erfahrungen im Grundpraktikum sind die Studierenden dazu befähigt, in einem der folgenden Themenfelder Grundkenntnisse mit Erfahrungen zu verbinden:</p> <p>A Lehrerleitbild: Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern B Umgang mit Heterogenität: Integration in der Schule C Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit</p> <p>Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen wie Argumentationsfähigkeit, Präsentationstechniken, Kommunizieren und Kooperieren in Gruppen mittels Projektarbeit. Die Studierenden sind im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage, deskriptive Bildungsstatistiken und Befunde empirisch-quantitativer Bildungsforschung zu interpretieren.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K 1, Punkt 1; K 4; K9, Punkt 3; K 10, Punkt 2 und 3 und K 11.</p>	

Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung, Übung und Tutorium mit einer fachlichen Ausrichtung in einem der beiden Gebiete 1 oder 2 (je 1 SWS) - Seminar im jeweils anderen Gebiet 1 oder 2 (2 SWS) - Praktikum (semesterbegleitend, 30 Stunden)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen werden zur Selbstreflexion die lehramtsbezogenen Online-Beratungen „Career Counselling for Teachers“ (CCT) [www.cct-germany.de] sowie "Fit für den Lehrerberuf" [http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/3151_3676.php].
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BA-ABS BW 3, BA-ABS BW 4, BA-ABS BW 5 und BA-ABS BW 6.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Portfolio (unbenotet) im Umfang von 30 Stunden - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Arbeit in Form einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden (benotet). Das Bestehen der Modulprüfung ist vom Bestehen beider Prüfungsleistungen abhängig.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 Satz 5 der Prüfungsordnung aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für die Studenten (workload) beträgt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-ABS BW 2	Unterricht und Allgemeine Didaktik	Professur für Allgemeine Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu allgemeindidaktischen und unterrichtsmethodischen Konzeptionen, insbesondere in Bezug auf den Begründungsrahmen didaktischer Theorien, die Subjekt- und die Sachorientierung in der Didaktik, die Ziel- und Inhaltsdimension des Unterrichts, die Planung und Gestaltung des Unterrichts in den Dimensionen Artikulation, Lehr- und Lernverfahren und Sozial- und Differenzierungsformen. Die Studierenden sind qualifiziert, ein operatives didaktisches Bezugsfeld zu entwickeln. Gleichzeitig sind sie fähig, auf der Grundlage eines didaktischen und unterrichtsmethodischen Orientierungswissens das Handlungsfeld Unterricht kategorial zu vermessen und in seinen Gestaltungsoptionen zu erfassen. Sie wissen, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht und Verstehen und Transfer unterstützt. Die Studierenden wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden. Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in den Bereichen Planen von Unterricht, Kommunizieren und Kooperieren in Gruppen sowie Verfassen unterschiedlicher Textsorten. Die Studierenden sind in der Lage, im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens hermeneutische Verfahren der Textinterpretation anzuwenden.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K1; K2, Punkt 2; K7, Punkt 1.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BA-ABS BW 4, BA-ABS BW 5 und BA-ABS BW 6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten - Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für die Studenten beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-ABS BW 3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A	Professur für Allgemeine Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen ein vertieftes Verständnis der Institution Schule aus der Lehrerrolle heraus. Sie kennen die Komplexität pädagogischer Situationen und das Berufsfeld des Lehrers. Auf Grundlage theoriegeleiteten Beobachtens, Analysierens und Reflektierens pädagogischer Praxis sind sie in der Lage, Unterricht sowie außerunterrichtliche Tätigkeiten (AG, Projekte etc.) zu planen, zu gestalten und zu reflektieren und die eigene Arbeit und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Die Studierenden können unterschiedliche Formen des Lernens der Schüler anregen und unterstützen. Sie wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden. Sie erkennen Benachteiligungen aber auch individuelle Begabungen der Schüler und bieten pädagogische Hilfen und gezielte individuelle Förderung und Hilfe an. Sie gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule und wenden dabei Ihre Kenntnisse zur Kommunikation und Interaktion an. Sie kennen unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile sowie verschiedene Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung und Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilung. Sie reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen und lernen, mit Belastungen umzugehen. Sie reflektieren die eigenen unterrichts- und schulbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten und können hieraus Konsequenzen ziehen. Sie nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit. Sie geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K1; K2, Punkte 1,2,5,7; K3, Punkt 2; K4, Punkte 6,7; K6, Punkte 5, 6; K7, Punkt 1; K8, Punkte 1,2, 3; K9, Punkte 3, 5; K10, Punkte 4,5,6, 7; K11, Punkt 1.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Seminar (1 SWS) - Praktikum (80 Stunden) in einer allgemeinbildenden Schule über 4 Wochen in Blockform oder - im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Dozenten - 40 Stunden (2 Wochen) Schulpraxis zuzüglich 40 Stunden semesterbegleitende außerunterrichtliche Tätigkeit und ein Begleitseminar im Umfang von 1 SWS („Splittung“). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen des Moduls BA-ABS BW 1.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BA-ABS BW 5 und BA-ABS BW 6.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.</p> <p>Prüfungsvorleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulpraxis im Umfang von 80 Stunden, nachgewiesen durch Bestätigung der Praktikumsschule bzw. bei Splittung Schulpraxis im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen durch Bestätigung der Praktikumsschule und außerunterrichtliche Tätigkeit im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen durch die jeweilige Einrichtung, - zwei Unterrichtsversuche bzw. bei Splittung des Praktikums mindestens ein Unterrichtsversuch, nachgewiesen durch die Bestätigung der Praktikumsschule. <p>Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio (Dokumentation der geleisteten Arbeit im Praktikum, theoriegeleitete Reflexionen zu ausgewählten Beobachtungsschwerpunkten, Planung und Auswertung der Unterrichtsversuche) als unbenoteter Prüfungsleistung.</p>
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet in Abhängigkeit von der Bewertung des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-ABS BW 4	Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Lernen, Gedächtnis, Motivation sowie soziale Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernsituationen. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Aspekte von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu erläutern, warum aus psychologischer Sicht diese Aspekte als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K2; K3, Punkte 1,2; K6, Punkte 1,2,3; K7, Punkte 1,2; K8.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Vorlesung (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen BA-ABS BW 1 sowie BA-ABS BW 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-ABS BW 5	Schulstufenorientierung	Professur für Organisation und Verwaltung im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Kompetenzen auf den Gebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in bestimmten Alters- und Schulstufen Die Studierenden besitzen Kenntnisse zu entwicklungspsychologischen Erkenntnissen über die Lernvoraussetzungen und -bedingungen in unterschiedlichen Altersstufen. Sie kennen und verstehen psychologische Erkenntnisse über die Entwicklung von Lernenden (Kindern, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen). Sie sind befähigt, auf der Grundlage dieser Kenntnisse, fördernde und hemmende Lernvoraussetzungen zu identifizieren und zu erläutern, warum aus psychologischer Sicht diese Aspekte als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind. 2. Geschichte und Struktur des Bildungswesens, der Schularten und Schulstufen sowie deren Funktionen und Aufgaben Die Studierenden kennen Geschichte und Struktur des Bildungswesens sowie verschiedener Schularten und Schulstufen (höhere, mittlere und niedere Schule, Vor- und Grundschule, Einheits- und Gesamtschule, Orientierungsstufe). Sie verstehen die historisch-gesellschaftliche Bedingtheit unserer Schulstruktur sowie der aktuellen Funktionen und Aufgaben der Schularten und Schulstufen. <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Bildungsgangpädagogik sowie vertiefte Kenntnisse zu einem der folgenden zwei Schwerpunkte:</p> <p>Schwerpunkt 2.1 Aufgaben und Funktionen der Primar- und der Sekundarstufe I Die Studierenden kennen Inhalte und Funktionen der Primarstufe als einer anschlussfähigen Grundbildung einschließlich der Übergänge aus dem vorschulischen Bereich bzw. zu den weiterführenden Schulen (Berufsorientierung der Studierenden für das Lehramt an Grundschulen).</p> <p>Schwerpunkt 2.2 Geschichte, Strukturen und Bildungskonzepte der Höheren Schule, insbesondere des Gymnasiums, sowie weiterer Schularten der Sekundarstufen I und II (Berufsorientierung der Studierenden für das Lehramt an Mittelschulen bzw. an Gymnasien).</p> <p>Die Studierenden verstehen, dass spezifische gesellschaftliche Formationen und Wandlungsprozesse entsprechende Entwicklungen bei Bildungseinrichtungen bedingen. Sie kennen historisch relevante Bildungskonzepte und Einflüsse auf die Pädagogik einzelner Schulstufen und Schularten und können diese reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, gesellschaftliche Funktionen von höheren Schulen, ihre organisatorischen Strukturen und Reformmöglichkeiten zu analysieren.</p>	

	<p>Sie besitzen Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Denken, vor allem in fachübergreifenden Zusammenhängen und in interdisziplinärer Form (pädagogisch-sozialgeschichtlich; pädagogisch-sozialwissenschaftlich) sowie zur Bewertung von Reformprozessen und Mitarbeit bei Reformen.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K1, Punkt 1; K4, Punkte 1, 2 und 4; K5, Punkte 2,3; K6, Punkt 3; K7, Punkt 1; K9, Punkte 1, 2 und 3 sowie K11.</p>
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Vorlesung oder Seminar im Umfang von 2 SWS, welche/s vom Studierenden im angegebenen Umfang aus dem Profilierungsangebot auszuwählen ist.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen BA-ABS BW 1, BA-ABS BW 2 sowie BA-ABS BW 3.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausurarbeit zu entwicklungspsychologischen Voraussetzungen des Lehrens und Lernens im Umfang von 90 Minuten - schriftliche Arbeit zu Geschichte und Struktur bzw. Aufgaben und Funktionen des Bildungswesens (je nach gewähltem Schwerpunkt) im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA ABS BW 6	Ergänzungsstudien	Professur für Schulpädagogik: Schulforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Schlüsselqualifikationen oder/und Kompetenzen im Bereich des Service Learning nach eigener Wahl. Angeboten werden folgende Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Studium generale - Fremdsprachen - empirische Forschungsmethoden - Methodenkompetenzen im Bereich der Kommunikation, Präsentation und Moderation 2 Service Learning <ul style="list-style-type: none"> - Mentorenprogramme zur Unterstützung von pädagogischen Zielgruppen - Tutorien im Rahmen der Hochschule - Maßnahmen zur kognitiven, sozialen und interkulturellen Förderung von pädagogischen Zielgruppen <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: im Schwerpunkt 1: K 10; im Schwerpunkt 2: K 1, Punkt 3; K 4, Punkte 2, 3, K 5, K 6.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst entsprechend der individuellen Wahl der Studierenden Vorlesungen, Übungen oder Seminare im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - (mindestens) 2 SWS sowie eine Tätigkeit in einem oder mehreren Projekten im Umfang von min. 50 Stunden oder - (mindestens) 1 SWS sowie eine Tätigkeit in einem oder mehreren Projekten im Umfang von min. 80 Stunden. <p>Die Lehr-/Lernformen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog „Ergänzungsstudien Bildungswissenschaften“ zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen oder zu erbringenden Nachweise in der üblichen Form durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen des Moduls BA-ABS BW 1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung vom Modulverantwortlichen aufgrund der erforderlichen Prüfungsleistungen oder/und zu erbringenden Nachweise mit "bestanden" bewertet wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Anlage 3 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
BA-ABS BW 1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft	1/1/0/1 Praktikum 30 Stunden	0/0/2/0					8
BA-ABS BW 2	Unterricht und Allgemeine Didaktik		2/0/0/0	0/0/2/0				6
BA-ABS BW 3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/1/0 Praktikum 80 Stunden *				5
BA-ABS BW 4	Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens				2/0/0/0	2/0/0/0		5
BA-ABS BW 5	Schulstufenorientierung					2/0/0/0	(2)/0/0/(2)/0	8
BA-ABS BW 6	Ergänzungsstudien					**	**	5
	Summe LP Bildungswissenschaften	4	7	8	2	9	7	37
Fach 1	Module gem. Studienordnung***	13 LP	12 LP	11 LP	14 LP	10 LP	8 LP	68
Fach 2	Module gem. Studienordnung***	13 LP	12 LP	11 LP	14 LP	10 LP	8 LP	68
							Bachelor-Arbeit	7
	LP Studiengang gesamt	30	31	30	30	29	30	180

* 4 Wochen Blockpraktikum (80 Stunden Schulpraxis) oder

2 Wochen Blockpraktikum (40 Stunden Schulpraxis) und 40 Stunden außerunterrichtliche Tätigkeit und 1 SWS Seminar

** Das Modul umfasst entsprechend der individuellen Wahl der Studierenden Vorlesungen, Übungen bzw. Seminare, im Umfang von 2 SWS und einer Tätigkeit in einem oder mehreren Projekten im Umfang von 50 Stunden oder 1 SWS und eine Tätigkeit in einem oder mehreren Projekten im Umfang von 80 Stunden aus dem Katalog „Ergänzungsstudien Bildungswissenschaften“

*** Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) variieren in Abhängigkeit von den gewählten Fächern

() Alternativ V oder S im angegebenen Umfang je nach Wahl des Studierenden aus dem Profilierungsangebot

Legende des Studienablaufplans

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

T Tutorium

LP Leistungspunkte

Technische Universität Dresden

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen

Vom 02.07.2009

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlassen die Technische Universität Dresden und die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerische Präsentation
- § 11 Lehrprobe
- § 12 Referate
- § 13 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsausschuss

- § 21 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission
- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 24 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 27 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 28 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 30 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 31 Bachelor-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 22 (Module der Fächer)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes Voraussetzungen, Verfahren und Konsequenzen der Prüfungen des Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Allgemeinbildende Schulen. Sie wird ergänzt durch die Ordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fach Musik.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Bildungswissenschaften und in den beiden studierten Fächern sowie der Bachelor-Arbeit. Im Fach Musik ist die Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß der Studienordnung dieses Faches in ein spezielles Modul integriert. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(4) Die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(5) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden bzw. an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 28) erbracht hat und
 3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters i. d. R. fakultäts- bzw. fachbereichsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt zu
1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
 2. der Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 23 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. künstlerische Präsentationen (§ 10),
 6. Lehrproben (§ 11),
 7. Referate (§ 12) und/oder
 8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 13)
- zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch im studierten Fach Geographie nach Maßgabe der MC-Ordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder nicht anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Künstlerische Präsentation

(1) Durch Künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für künstlerische Präsentationen gilt § 9 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 11

Lehrprobe

(1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für Lehrproben gilt § 9 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 12

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Portfolio, Protokoll, Bericht, Recherche, Thesenpapier, Testat, Werkstattbuch, Laborpraktikum, künstlerische Arbeit, lektürebezogene Aufgabe und Test.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Abs. 2, andernfalls § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Bildungswissenschaften und die beiden studierten Fächer wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. In die jeweilige Bereichsnote gehen i. d. R. die mit den Leistungspunkten oder, im Falle des Faches Musik, mit den in Anlage 22 festgelegten Faktoren gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Bereichsnote der Bildungswissenschaften zu 20 %, die Bereichsnote der beiden studierten Fächer zu je 35 % und die Note der Bachelor-Arbeit zu 10 % ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultäts- bzw. fachbereichsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Freiversuch

(1) Modulprüfungen von Modulen, die laut Studienablaufplan nach dem dritten Semester enden, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 5 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 17 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. polyvalenten Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang mit identischen Fächern und gleichartiger schulartenübergreifender Ausrichtung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt,

Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den Bereich Bildungswissenschaften und für jedes studierte Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden i. d. R. vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bereich Bildungswissenschaften werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der in der Ordnung des ZLSB normierten Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde, sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das zuständige Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 21

Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben werden an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Prüfungskommissionen bestellt.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist, gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.

(3) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit Betreuer und i. d. R. für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 6 entsprechend.

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche sowie gegebenenfalls künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in einen

auf die Befähigung für ein Lehramt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie gegebenenfalls musikalisch-praktische Fertigkeiten erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 23

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und gegebenenfalls künstlerisch in angemessener Breite zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann sowohl im Bereich Bildungswissenschaften als auch in einem der studierten Fächer angefertigt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird i. d. R. spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, gegebenenfalls solistischen Partien in angemessenem Umfang oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Bachelor-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Bachelor-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist i. d. R. von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten; darunter soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ergibt sich i. d. R. aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen dabei die Bewertungen der Prüfer im Falle der Annahme der Arbeit um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 24 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 16 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses i. d. R. des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem Siegel der jeweiligen Stelle versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden, im Falle des gewählten Faches Musik von den Rektoren beider Hochschulen, und i. d. R. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden bzw. beider Hochschulen versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 27

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 2 beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche – den Bereich Bildungswissenschaften und zwei studierte Fächer. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von ca. 400 Stunden. Es sind im studierten Fach Englisch über 10 Wochen Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte in den Modulen der drei Bereiche sowie der Bachelor-Arbeit erworben. Das Studium an der TU Dresden umfasst im Bereich Bildungswissenschaften Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 21 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen die Lehrveranstaltungen der jeweils studierten Fächer.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Ebenso können weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere fremdsprachliche Fähigkeiten gefordert werden.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Bildungswissenschaften und in den beiden studierten Fächern sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Bildungswissenschaften sind

1. Orientierungswissen Erziehungswissenschaft,
2. Unterricht und Allgemeine Didaktik,
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A,
4. Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens,
5. Schulstufenorientierung,
6. Ergänzungsstudien.

(3) Die den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 30

Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen bzw. im Falle des Faches Musik nach § 3 Abs. 1 Satz 2 16 Wochen. Es werden sieben Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 31
Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Education" (abgekürzt: B.Ed.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 32
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und des Senatsbeschluss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 29. September 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums der Technischen Universität Dresden vom 04.11.2008 und des Rektoratskollegiums der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30. September 2008.

Dresden, den 02.07.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Der Rektor der Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Dr. Stefan Gies

Anlage 1

Fach Mathematik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
2. Computerorientiertes Rechnen,
3. Geometrie und computergestütztes Visualisieren,
4. Analysis,
5. Elemente der Algebra und Zahlentheorie,
6. Einführung in die Didaktik der Mathematik,
7. Stochastik,
8. Proseminar.

Anlage 2

Fach Chemie

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie und Reaktionen in der Anorganischen Chemie,
2. Chemie der Elemente,
3. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie,
4. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen,
5. Grundpraktikum Organische Chemie Lehramt,
6. Grundlagen der Technischen Chemie Lehramt,
7. Grundlagen der Mathematik,
8. Grundlagen der Physik,
9. Grundlagen der Biologie,
10. Fachdidaktik Chemie: Grundlagen chemiebezogenen Lehrens und Lernens,
11. Schulpraktische Übungen Chemie.

Anlage 3

Fach Physik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Physik und ihre Didaktik I,
2. Einführung in die Physik und ihre Didaktik II,
3. Einführung in die Methoden der Theoretischen Physik für Lehramt,
4. Theoretische Elektrodynamik für Lehramt,
5. Quantentheorie für Lehramt,
6. Physikalische Grundpraktika,
7. Experimentieren in der Schule,
8. Anwendungen der Physik und ihre Didaktik,
9. Seminar mit Schulpraxis.

Anlage 4

Fach Informatik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Anwendersysteme,
2. Rechnerstrukturen und –organisation,
3. Mathematik für Informatiker <1> oder Algorithmen/Datenstrukturen <2>,
4. Einführung in die theoretische Informatik <1> oder Programmierung <2>,
5. Einführung in die Medieninformatik,
6. Programmierung für das Lehramt <1> oder Algorithmen & Programme aus der Mathematik <2>,
7. WEB-Programmierung,
8. Fachdidaktik Informatik – Grundlagen,
9. Datenbanken,
10. Rechnernetze,
11. Rechnernetzpraxis,
12. Fachdidaktik Informatik - ausgewählte Aspekte.

In den Modulen Nr. 3, 4 und 6 sind die Alternativen durch das 2.studierte Fach bestimmt. Die Variante <1> gilt für alle Kombinationsfächer, die nicht Mathematik sind. Die Variante <2> gilt ausschließlich für das Kombinationsfach Mathematik.

Anlage 5

Fach Geographie

Module des Pflichtbereichs sind

1. Geomorphologie,
2. Klima und Wasser,
3. Boden und Pflanze,
4. Regionale Physische Geographie,
5. Bevölkerung und Wirtschaft,
6. Siedlung,
7. Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie,
8. Geoinformatik,
9. Didaktik der Geographie,
10. Schulpraktische Übungen.

Anlage 6

Fach Ethik/Philosophie

Module des Pflichtbereiches sind

1. Grundmodul Philosophische Propädeutik,
2. Geschichte der Philosophie I – Philosophie der Antike, des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Aufklärung,
3. Geschichte der Philosophie II – Philosophie des Deutschen Idealismus, des 19. und 20. Jahrhunderts und der Gegenwart,
4. Aufbaumodul Lehramt Philosophie/ Ethik,
5. Aufbaumodul Fachdidaktik,
6. Schwerpunktmodul Lehramt Philosophie/ Ethik,
7. Schwerpunktmodul Fachdidaktik Philosophie/ Ethik,
8. Schwerpunktmodul Themen der Philosophie.

Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte,
2. Einführung in das Studium der politischen Systeme,
3. Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen,
4. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
5. Wirtschaft und Politik,
6. Verfassungsrecht,
7. Grundlagen politischen und sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens,
8. Schulpraktische Studien, Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskunde-/Sozialkundeunterricht,
9. Grundmodul Einführung in die Soziologie für Lehramt,
10. Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung,
11. Grundmodul Mikrosoziologie.

Anlage 8

Fach Evangelische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Neutestamentliches Griechisch,
2. Einführung in die Biblische Literatur,
3. Grundzüge der Systematischen Theologie,
4. Biographie und Religion,
5. Religion und Literatur in der Bibel,
6. Einführung in die Kirchengeschichte,
7. Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart,
8. Fachdidaktik Evangelische Religion (einschließlich Schulpraktische Übungen).

Anlage 9

Fach Katholische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Propädeutische Veranstaltung (Theologischer Grundkurs),
2. Einleitung in die biblischen Schriften,
3. Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft,
4. Religiöse Bildung und Didaktik,
5. Vom Wachsen der Kirche,
6. Auslegung biblischer Texte,
7. Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft,
8. Fachdidaktik Katholische Religion (einschließlich Schulpraktische Übungen).

Fach Geschichte

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführungsmodul,
2. Grundmodul Moderne,
3. Grundmodul Vormoderne,
4. Aufbaumodul Vormoderne,
5. Aufbaumodul Moderne,
6. Grundmodul Geschichtsdidaktik.

Fach Kunst

Module des Pflichtbereichs sind

1. Kunstgeschichte I,
2. Kunstgeschichte II,
3. Kunst- und Medientheorie I - Einführung in Sprachformen der bildenden Kunst und der neuen Medien,
4. Kunst- und Medientheorie II - Kunsttheorie und Kunstrezeption,
5. Kunst- und Medienpraxis I (Grundmodul),
6. Kunst- und Medienpraxis II (Aufbaumodul),
7. Kunst- und Medienpraxis III (Aufbaumodul) Konzeptuelle/kontextuelle künstlerisch-mediale Praxis,
8. Fachdidaktik Einführung in die Kunstpädagogik mit Tutorium,
9. Fachdidaktik.

Fach Deutsch

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Grundlagen Germanistische Mediävistik,
 - b) Grundlagen Neuere deutsche Literatur,
 - c) Grundlagen Germanistische Sprachwissenschaft,
 - d) Grundlagen Deutsch als Zweitsprache,
 - e) Vertiefung Germanistische Mediävistik,
 - f) Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - g) Vertiefung Germanistische Sprachwissenschaft,
 - h) Grundlagen Fachdidaktik Deutsch,
 - i) Vertiefung Fachdidaktik Deutsch.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Ergänzung Deutsch-als- Zweitsprachdidaktik,
 - b) Ergänzung Angewandte Linguistik,
von denen eines zu wählen ist;
 - c) Spezialisierung Germanistische Mediävistik,
 - d) Spezialisierung Neuere deutsche Literatur,
 - e) Spezialisierung Germanistische Sprachwissenschaft
von denen eines zu wählen ist;
 - f) Komplementäre Ergänzung Germanistische Mediävistik,
 - g) Komplementäre Ergänzung Neuere deutsche Literatur,
 - h) Komplementäre Ergänzung Germanistische Sprachwissenschaft,
von denen eines zu wählen ist, und zwar das, was nicht als Spezialisierung gewählt wird.

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Basics of Linguistics and Medieval Studies (E-1.1),
 - b) Basics of Literary Studies (E-1.2),
 - c) Basics of Cultural Studies (E-1.3),
 - d) Basic Language Components (E-1.4),
 - e) Language in Context (E-2.3),
 - f) Reflected Practice of Teaching English (E-2.4),.
 - g) Language Skills (E-3.4).

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Survey of Linguistics/Medieval Studies and Literary Studies (E-2.1),
 - b) Survey of Linguistics/Medieval Studies and Cultural Studies (E-2.2),
von denen eines zu wählen ist;
 - c) Topics of Linguistics and Medieval Studies (E-3.1),
 - d) Topics of English Studies (E-3.2),
 - e) Topics of American Studies (E.3.3),
von denen eines zu wählen ist.

Fach Französisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Französisch Konsolidierung,
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Französisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Französisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
9. Sprachpraxis Französisch Perfektionierung.

Fach Spanisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Spanisch Konsolidierung,
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Spanisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Spanisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
9. Sprachpraxis Spanisch Perfektionierung.

Fach Italienisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Italienisch Konsolidierung
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Italienisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Italienisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft,
9. Sprachpraxis Italienisch Perfektionierung.

Fach Latein

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Lateinische Philologie,
2. Einführung in die Lateinische Prosa,
3. Einführung in die Lateinische Dichtung,
4. Lateinische Sprache Basis,
5. Vertiefung Lateinische Literatur ,
6. Fachdidaktik Latein,
7. Lateinische Sprache Fortgeschritten,
8. Spezialisierung Lateinische Literatur,
9. Lateinische Sprache Ausbau.

Fach Griechisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Griechische Philologie,
2. Einführung in die Griechische Prosa,
3. Einführung in die Griechische Dichtung,
4. Griechische Sprache Basis,
5. Vertiefung Griechische Literatur ,
6. Fachdidaktik Griechisch,
7. Griechische Sprache Fortgeschritten,
8. Spezialisierung Griechische Literatur,
9. Griechische Sprache Ausbau.

Fach Russisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft für Lehramt Russisch,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft für Lehramt Russisch,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft für Lehramt Russisch,
4. Sprachpraxis Russisch Basis,
5. Kernbereiche der Russistik,
6. Fachdidaktik Russisch,
7. Sprachpraxis Russisch Fortgeschritten,
8. Spezialbereiche der Russistik,
9. Sprachpraxis Russisch Ausbau.

Fach Polnisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft für Lehramt Polnisch,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft für Lehramt Polnisch,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft für Lehramt Polnisch,
4. Sprachpraxis Polnisch Basis,
5. Kernbereiche der Polonistik,
6. Fachdidaktik Polnisch,
7. Sprachpraxis Polnisch Fortgeschritten,
8. Spezialbereiche der Polonistik,
9. Sprachpraxis Polnisch Ausbau.

Fach Tschechisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
4. Sprachpraxis Tschechisch Basis,
5. Kernbereiche der Bohemistik,
6. Fachdidaktik Tschechisch,
7. Sprachpraxis Tschechisch Fortgeschritten,
8. Spezialbereiche der Bohemistik,
9. Sprachpraxis Tschechisch Ausbau.

Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs für das Fach Musik und ihre Gewichtungsfaktoren

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Einführung in die Berufspraxis,
 - b) Musikalische Berufspraxis 1,
 - c) Musikalische Berufspraxis 2,
 - d) Musikalische Berufspraxis 3,
 - e) Ensembleleitung und Chor 1,
 - f) Ensembleleitung und Chor 2,
 - g) Ensembleleitung und Chor 3,
 - h) Theorie und Historie 1,
 - i) Theorie und Historie 2 und
 - j) Theorie und Historie 3.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) die Module
 - aa) Klassenmusizieren,
 - bb) Rhythmik-EMP,
 - cc) Orchesterleitung,
 - dd) JRP – Theorie und Praxis,von denen eines zu wählen ist;
 - b) die Schwerpunktmodule 1
 - aa) Klavier/Orgel,
 - bb) Gesang,
 - cc) Akustikgitarre,
 - dd) Orchesterinstrumente/Blockflöte,
 - ee) Gitarre/Klavier JRP,
 - ff) Blasinstrumente JRP,
 - gg) Drumset/Bass JRP,
 - hh) Gesang JRP,
 - ii) Komposition/Musiktheorie,von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu wählen ist;
 - c) die Schwerpunktmodule 2
 - aa) Klavier/Orgel,
 - bb) Gesang,
 - cc) Akustikgitarre,
 - dd) Orchesterinstrumente/Blockflöte,
 - ee) Gitarre/Klavier JRP,
 - ff) Blasinstrumente JRP,
 - gg) Drumset/Bass JRP,
 - hh) Gesang JRP,
 - ii) Komposition/Musiktheorie,von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 1 zu wählen ist;
 - d) aa) die Schwerpunktmodule Bachelor-Arbeit
 - (1) Klavier/Orgel,
 - (2) Gesang,
 - (3) Akustikgitarre,
 - (4) Orchesterinstrumente/Blockflöte,

- (5) Gitarre/Klavier JRP,
 - (6) Blasinstrumente JRP,
 - (7) Drumset/Bass JRP,
 - (8) Gesang JRP,
 - (9) Komposition/Musiktheorie,
- von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 2 zu wählen ist, wenn die Bachelor-Arbeit im Fach Musik erstellt wird, oder

bb) die Schwerpunktmodule 3

- (1) Klavier/Orgel,
 - (2) Gesang,
 - (3) Akustikgitarre,
 - (4) Orchesterinstrumente/Blockflöte,
 - (5) Gitarre/Klavier JRP,
 - (6) Blasinstrumente JRP,
 - (7) Drumset/Bass JRP,
 - (8) Gesang JRP,
 - (9) Komposition/Musiktheorie,
- von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 2 zu wählen ist, wenn die Bachelor-Arbeit nicht im Fach Musik erstellt wird.

3. Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Berechnung der Bereichsnote des Fachs Musik ein:

Modul	Faktor (Bachelor-Arbeit im Fach Musik)	Faktor (Bachelor-Arbeit nicht im Fach Musik)
Musikalische Berufspraxis 2	10	10
Musikalische Berufspraxis 3	15	15
Ensembleleitung und Chor 2	10	10
Ensembleleitung und Chor 3	10	10
Theorie und Historie 1	7	7
Theorie und Historie 2	7	7
Theorie und Historie 3	8	8
Wahlpflichtmodul gem. 2. a)	8	8
Schwerpunktmodul 2	25	15
Schwerpunktmodul 3	-	10

Die Note des Schwerpunktmoduls Bachelor-Arbeit geht als Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 direkt in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Anzeige zur neuen Gestaltung der Dienstsiegel der Technischen Universität Dortmund

Nach Umbenennung der Universität Dortmund gem. § 1 Abs. 1 der Grundordnung vom 01.11.2007 in „Technische Universität Dortmund“ sind die entsprechenden Dienstsiegel ersetzt worden.

Seit dem 26.02.2009 sind nur noch die Dienstsiegel gültig, die das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Technische Universität Dortmund“ vorweisen.

Gestaltungsmuster der neuen Dienstsiegel – Beispiel: „Der Kanzler“



Anders gestaltete Dienstsiegel sind ab dem 26.02.2009 für ungültig erklärt.

Bei Feststellung der Benutzung ungültiger Dienstsiegel wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Technische Universität Dortmund, Dezernat 4 Organisations- und Personalentwicklung, August-Schmidt-Str. 1, 44227 Dortmund, Tel. 0231 / 755 2555, Telefax 0231 / 755 2050).

Anzeige zur Entwendung eines Dienstsiegels der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster

Aufgrund der Entwendung eines Dienstsiegels der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster ist das Dienstsiegel mit der Ordnungsziffer 124 , welches in der Mitte das Logo der Universität mit der Umschrift „Westfälische Wilhelms – Universität Münster Sigillum Universitatis Monsis“ trägt, seit dem 30.04.2009 nicht mehr gültig.

Gestaltungsmuster des entwendeten Dienstsiegels der WWU Münster:



Bei Feststellung der Benutzung des ungültigen Dienstsiegels wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Westfälische Wilhelms – Universität Münster, Rektorat – Der Kanzler, Dezernat 2.2, Schlossplatz 2, 48149 Münster, Tel. 025183-22266, Telefax 0251 83-24831).

Anzeige zur Entwendung eines Dienstsiegels der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Aufgrund der Entwendung eines Dienstsiegels der Hochschule für Musik und Theater Hannover ist das Dienstsiegel mit der Kennziffer 6, welches in der Mitte das Niedersachsensymbol (springendes Ross) mit der Umschrift „Hochschule für Musik und Theater Hannover“ und die Kennziffer 6 trägt, nicht mehr gültig.

Gestaltungsmuster des entwendeten Dienstsiegels der „Hochschule für Musik und Theater Hannover“:



Bei Feststellung der Benutzung des ungültigen Dienstsiegels wird um Unterrichtung der Abteilung Finanzen, Liegenschafts- und Baumanagement, Innerer Dienst der Hochschule für Musik und Theater Hannover, Emmichplatz 1, 30175 Hannover gebeten (Tel. 0511-3100-7234, Telefax 0511-3100-7313).